

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

34 (18.5.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 34.

Donnerstag den 18. Mai

1916.

Sonder-Ausgabe.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Butter betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 5. November 1915, die Versorgungsregelung mit Butter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde ihres Bezirks einen oder mehrere Aufkäufer zu bestellen, welche ausschließlich befugt sind, die in der Gemeinde hergestellte Butter von den Erzeugern zu kaufen.

Als Aufkäufer dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Ein Aufkäufer kann auch für mehrere Gemeinden vom Kommunalverband mit dem Aufkauf betraut werden.

Der Kommunalverband kann als Aufkäufer auch eine landwirtschaftliche Vereinigung, welche zur Uebernahme dieser Tätigkeit geeignet und bereit ist, bestellen. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere landwirtschaftliche Vereinigungen dieser Art, so schlägt der Gemeinderat die mit dem Aufkauf zu betrauende Vereinigung vor.

Ueber seine Bestallung ist dem Aufkäufer ein Ausweis von dem Kommunalverband zu erteilen, welchen er beim Aufkauf mit sich zu führen hat.

§ 2.

Die Hersteller von Butter dürfen die in ihrem Betrieb hergestellte Butter nur auf dem Wochenmarkt unmittelbar an die Verbraucher absetzen. Abgesehen hiervon sind sie verpflichtet, die Butter, welche sie in ihrem Haushalt nicht benötigen, an den für die Gemeinde bestellten Aufkäufer abzugeben. Auch die unentgeltliche Abgabe von Butter an dem Haushalt des Erzeugers nicht angehörige Personen sowie die Verendung von Butter an auswärts wohnende Angehörige ist verboten.

§ 3.

Die bestellten Aufkäufer haben diejenige Menge Butter, welche zur Deckung des zulässigen Verbrauchs der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Gemeinde erforderlich ist, an die vom Bürgermeisteramt bezeichnete Stelle abzuliefern. Diese Stelle kann eine von der Gemeinde eingerichtete Verkaufsstelle oder ein Kleinhändler sein. Alle in der Gemeinde nicht benötigte Butter hat der Aufkäufer an die vom Kommunalverband bezeichnete Sammelstelle zu verbringen.

Der Betrieb der Sammelstelle ist vom Kommunalverband einer sachverständigen und zuverlässigen Persönlichkeit zu übertragen.

§ 4.

Die an der Sammelstelle einlaufenden Vorräte sind zunächst den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zur Deckung ihres zulässigen Verbrauchs nach den grundsätzlichen Weisungen des Kommunalverbands zuzuleiten. Die überschüssige Menge ist entsprechend der Weisung der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt, welche den Namen „Badische Butterversorgung“ erhält, einem Bedarfskommunalverband zu übersenden.

Die auf diese Weise belieferten Bedarfsgemeinden und Bedarfskommunalverbände können die Butter entweder in eigenen Verkaufsstellen oder durch den Kleinhändler an den Verbraucher absetzen.

Der hausweise Vertrieb von Butter ist unterjagt.

§ 5.

Die im Großherzogtum zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung bestehenden Molkereigenossenschaften sind für die Gemeinde ihrer Niederlassung als Aufkäufer zu bestellen. Sie leiten die Butter unmittelbar einem Bedarfskommunalverband oder einer Bedarfsgemeinde nach Weisung der Badischen Butterversorgung zu.

§ 6.

Für den Verkauf der Butter bei den Erzeugern sowie den Verkauf der Butter an die Verbraucher gelten die festgesetzten Höchstpreise.

Der Kommunalverband bestimmt die Preise, welche der Aufkäufer bei der Ablieferung der Butter an die Verkaufsstelle in der Gemeinde oder an die Sammelstelle des Kommunalverbandsbezirks und der Inhaber dieser Sammelstelle bei der Lieferung an die Bedarfsgemeinden oder Bedarfskommunalverbände frei seiner Bahnstation einschließlich Verpackung höchstens verlangen dürfen. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Badischen Butterversorgung. Die einstweilige Gültigkeit der ersten Festsetzung ist von der vorherigen Genehmigung durch die Badische Butterversorgung nicht abhängig. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 7.

Die Abgabe von Butter im Großherzogtum an die Verbraucher ist nur noch gegen Butterkarte zulässig. Die Butterkarte lautet vorläufig auf 125 Gramm Butter in 14 Tagen für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

Die Butterkarte wird durch den Kommunalverband auf Antrag ausgegeben. Sie kann mit anderen Karten verbunden werden. Die Uebertragung von Butterkarten auf dritte Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Butterkarte ist verboten. Buttererzeuger erhalten keine Butterkarte, so lange sie für sich und die Angehörigen ihres Haushalts aus ihrem Betrieb die dem zulässigen Verbrauch entsprechende Buttermenge beziehen.

Bis zur Ausgabe der Butterkarte durch die Kommunalverbände darf die Abgabe von Butter an die Verbraucher nur gegen entsprechenden Vermerk auf der Brotkarte erfolgen.

Die näheren Bestimmungen treffen die Kommunalverbände.

§ 8.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie von Betrieben, in welchen Butter verarbeitet wird, können Butter nur auf Grund von Butterbezugscheinen im Großherzogtum erwerben. Bei der Stellung des Antrags sind die im Betrieb vorhandenen Vorräte an Butter anzugeben. Butterbezugscheine dürfen an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, sowie von Bäckereien und Konditoreien nur in dem Umfange ausgestellt werden, welcher einem Drittel des Durchschnittsverbrauchs im Jahre 1915 entspricht. Hierbei sind die Buttermengen zur Anrechnung zu bringen, welche von den betreffenden Betrieben von außerhalb des Großherzogtums bezogen werden. Eine Zunahme des Fremdenverkehrs kann entsprechend berücksichtigt werden.

Besondere Regelung haben die Kommunalverbände wegen der Lieferung von Butter an die in ihrem Bezirke befindlichen Anstalten, Krankenhäuser und Lazarette zu treffen.

§ 9.

Die Butterkarten und Butterbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden

Menge Butter. Sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung durch den Inhaber der Butterkarte oder des Butterbezugscheins zulässig ist.

§ 10.

Wenn in einer Gemeinde Inlandsbutter und Auslandsbutter zum Verkauf gelangen, ist die Inlandsbutter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen. Hierauf ist bei der Ausgabe der Butterkarte Bedacht zu nehmen.

§ 11.

Der Badischen Butterversorgung wird zur Durchführung ihrer Aufgabe hinsichtlich der im Großherzogtum erzeugten Butter eine Geschäftsstelle beigegeben, welche dem Badischen Molkereiverband Karlsruhe e. V. angegliedert wird und die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Badischen Butterversorgung“ führt. Die Geschäftsstelle hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den Weisungen der Badischen Butterversorgung durchzuführen.

§ 12.

Die Beamten der Polizei und die von den Bezirksämtern oder den Kommunalverbänden bestellten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Butter verarbeitsen, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über den Bezug und die Verabfolgung der von ihnen feilgehaltenen Butter sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 13.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 14.

In den Räumen, in denen Butter gewerbsmäßig verarbeitsen wird, ist von dem Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung aufzuhängen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände oder der von diesen bezeichneten Stellen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 M bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schöhl.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 15. April 1916, die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde ihres Bezirks einen oder mehrere Aufkäufer zu bestellen, welche ausschließlich befugt sind, die in der Gemeinde erzeugten Eier von den Geflügelhaltern zu kaufen. Andern Personen ist der Erwerb von Eiern bei den Geflügelhaltern verboten.

Als Aufkäufer dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Ein Aufkäufer kann auch für mehrere Gemeinden vom Kommunalverband mit dem Verkauf beauftragt werden.

Der Kommunalverband kann als Aufkäufer auch eine landwirtschaftliche Vereinigung, welche zur Uebernahme

dieser Tätigkeit geeignet und bereit ist, bestellen. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere landwirtschaftliche Vereinigungen dieser Art, so schlägt der Gemeinderat die mit dem Verkauf zu betrauende Vereinigung vor.

Ueber seine Bestallung ist dem Aufkäufer ein Ausweis von dem Kommunalverband zu erteilen, welchen er beim Verkauf mit sich zu führen hat.

§ 2.

Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betrieb erzeugten Eier nur auf dem Wochenmarkt unmittelbar an die Verbraucher absetzen. Abgesehen hiervon sind sie verpflichtet, die Eier, welche sie in ihrem Haushalt oder zur Zucht nicht benötigen, an den für die Gemeinde bestellten Aufkäufer abzugeben. Auch die unentgeltliche Abgabe von Eiern an zum Haushalt des Geflügelhalters nicht gehörige Personen sowie die Verendung von Eiern an auswärtig wohnende Angehörige ist verboten.

§ 3.

Die bestellten Aufkäufer haben diejenigen Eiermengen, welche zur Deckung des zulässigen Verbrauchs der versorgungsberechtigten Bevölkerung der Gemeinde erforderlich sind, an die vom Bürgermeisteramt bezeichnete Stelle abzuliefern. Die Stelle kann eine von der Gemeinde eingerichtete Verkaufsstelle oder ein Kleinhändler sein.

Alle in der Gemeinde nicht benötigten Eier hat der Aufkäufer an die vom Kommunalverband bezeichnete Sammelstelle zu verbringen.

Der Betrieb der Sammelstelle ist vom Kommunalverband einer sachkundigen und zuverlässigen Persönlichkeit zu übertragen.

§ 4.

Die an der Sammelstelle einlaufenden Vorräte sind zunächst den Bedarfsgemeinden des Kommunalverbandsbezirks zur Deckung ihres zulässigen Verbrauchs nach den grundsätzlichen Weisungen des Kommunalverbandes zuzuleiten. Die überschüssige Menge ist dem von der Badischen Eierversorgung bezeichneten Bedarfskommunalverband mit größter Beschleunigung zu übersenden.

Die auf diese Weise belieferten Bedarfsgemeinden und Bedarfskommunalverbände können die Eier entweder in eigenen Verkaufsstellen oder durch den Kleinhändler an die Verbraucher absetzen.

Der haushälterische Vertrieb von Eiern ist untersagt.

§ 5.

Die im Großherzogtum zurzeit der Erlassung dieser Verordnung bestehenden Eierabgabegenossenschaften sind für die Gemeinde ihrer Niederlassung als Aufkäufer zu bestellen. Sie leiten die von ihnen gekauften Eier unmittelbar einem Bedarfskommunalverband oder einer Bedarfsgemeinde nach Weisung der Badischen Eierversorgung zu.

§ 6.

Die Kommunalverbände bestimmen die Preise, zu welchen die Aufkäufer die Eier bei den Geflügelhaltern zu kaufen haben, unter Berücksichtigung des Friedenspreises und der durch den Krieg erhöhten Erzeugungskosten. Sie legen ferner die Eierpreise fest, welche der Aufkäufer bei der Ablieferung der Eier an die Verkaufsstelle in der Gemeinde oder an die Sammelstelle des Kommunalverbandsbezirks und der Inhaber dieser Sammelstelle bei der Lieferung an die Bedarfsgemeinden oder Bedarfskommunalverbände frei seiner Bahnstation einschließlich Verpackung höchstens verlangen dürfen. Ferner bestimmen die Kommunalverbände die Preise der Eier beim Verkauf an die Verbraucher.

Vorstehende Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Badischen Eierversorgung. Die einstweilige Gültigkeit der ersten Festsetzung ist von der vorherigen Genehmigung der Badischen Eierversorgung nicht abhängig.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesgesetzes.

§ 7.

Die Abgabe von Eiern im Großherzogtum an die Verbraucher ist nur noch gegen Eierkarte zulässig. Die Eierkarte lautet vorläufig auf 3 Eier in der Woche für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Eine Erhöhung oder Verminderung dieser Menge bleibt vorbehalten.

Die Eierkarte wird durch den Kommunalverband auf Antrag ausgegeben. Sie kann mit anderen Karten verbunden werden. Die Uebertragung von Eierkarten auf dritte Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Eierkarte ist verboten. Geflügelhalter erhalten keine Eierkarten, so-

welt sie für sich und die Angehörigen ihres Haushalts aus ihrem Betrieb die dem zulässigen Verbrauch entsprechende Eiermenge im Jahresdurchschnitt beziehen.

Bis zur Ausgabe der Eierkarte durch die Kommunalverbände darf die Abgabe von Eiern an die Verbraucher nur gegen entsprechenden Vermerk auf der Eierkarte erfolgen.

Die näheren Bestimmungen treffen die Kommunalverbände.

§ 8.

Am 15. Mai 1916 findet im Großherzogtum eine Bestandsaufnahme der Eiovorräte, auch in den Haushalten, an Hand der vom Statistischen Landesamt den Gemeinden gelieferten Ortslisten statt. Nicht aufgenommen werden diejenigen Vorräte, welche in einem Haushalt 20 Stück nicht übersteigen. Soweit bei der Bestandsaufnahme am 15. Mai 1916 die Vorräte 20 Stück in einem Haushalt übersteigen, werden sie vom 1. Oktober 1916 ab auf den zulässigen Wochenverbrauch der Angehörigen des Haushalts in der Weise zur Anrechnung gebracht, daß für die Dauer des zulässigen Verbrauchs dieser Eierbestände Eierkarten an die Angehörigen dieses Haushalts nicht ausgestellt werden. Bei kleineren Vorräten findet die Anrechnung vom 1. Dezember 1916 ab statt. Sollten die eingelegten Eiovorräte den zulässigen Verbrauch des Haushalts in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 1. April 1917 übersteigen, so sind die überschüssigen Mengen vom Kommunalverband käuflich zu erwerben.

§ 9.

Inhaber von Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, von Vereins- und Erfrischungsräumen sowie von Betrieben, in welchen Eier verarbeitet werden, können Eier nur auf Grund von Eierbezugscheinen im Großherzogtum erwerben. Die Eierbezugscheine werden auf Antrag vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle erteilt. Bei der Stellung des Antrags sind die im Betrieb vorhandenen Vorräte an Eiern und Eierkonserven anzugeben. Eierbezugscheine dürfen nur zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs erteilt werden.

Besondere Regelung haben die Kommunalverbände wegen der Lieferung von Eiern an die in ihrem Bezirk befindlichen Anstalten, Krankenhäuser und Lazarette zu treffen.

§ 10.

Die Eierkarten und Eierbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug der entsprechenden Menge Eier. Sie ziehen nur die oberste Grenze, bis zu welcher die Erwerbung durch den Inhaber der Eierkarte oder des Eierbezugscheins zulässig ist.

§ 11.

Soweit in einer Gemeinde Eier, für welche verschiedene Preise festgesetzt sind, zum Verkauf gelangen, sind die billigeren Eier vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen. Daraus ist bei der Ausgabe der Eierkarten Bedacht zu nehmen.

§ 12.

Der durch die Verordnung vom 21. April 1916, Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107), errichteten, dem Einkauf Süddeutscher Städte, G. m. b. H., angegliederten „Einfuhrgeschäftsstelle der Badischen Eierversorgung“ werden auch die geschäftlichen Aufgaben der Badischen Eierversorgung hinsichtlich der im Großherzogtum erzeugten Eier übertragen. Sie erhält den Namen „Geschäftsstelle der Badischen Eierversorgung“. In die Geschäftsstelle treten Vertreter der Eierzentralen des Badischen Bauernvereins und des Genossenschaftsverbandes badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen ein. Die Geschäftsstelle der Badischen Eierversorgung hat die ihr obliegenden Aufgaben nach den Bestimmungen der Badischen Eierversorgung durchzuführen.

Die Badische Eierversorgung wird ihre Aufgabe auch dadurch zu erfüllen suchen, daß sie unter Zuhilfenahme der beiden Eierzentralen und der Kommunalverbände nach Möglichkeit für den Winter Eier einlegt.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von den Bezirksämtern oder den Kommunalverbänden bestellten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbmäßig Eier verarbeitsen, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über den Bezug und die Verabfolgung der von ihnen feilgehaltenen Eier sowie über die Art und den Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 14.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten, und sich der Mitteilung und der Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 15.

In den Räumen, in denen Eier gewerbmäßig verarbeitsen werden, ist von dem Unternehmer ein Abdruck dieser Verordnung aufzuhängen.

§ 16.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf Brut-eier der anerkannten Zuchtstationen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schöbl.

Die Festsetzung der Preise für Wild betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise (Reichsgesetzblatt Seite 718) und der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 30. Dezember 1915 über die Festsetzung der Preise für Wild (Reichsgesetzblatt Seite 851) wird in teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1915 (Staatsanzeiger Nr. 347 vom 19. Dezember 1915) folgendes bestimmt:

§ 1. Der Preis für 1 Pfund Rehwild mit Decke darf beim ersten Verkauf für beste Ware 1 M nicht überschreiten. Der Preis (Grundpreis, Höchstpreis) gilt für Verkauf ab Strecke oder ab Wohnsitz des Jägers. Uebernimmt der Verkäufer die Beförderung an den Käufer, so darf er hierfür die tatsächlich erwachsenen Unkosten, im höchsten Falle aber 5 vom Hundert des Grundpreises, in Anrechnung bringen.

§ 2. Für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen bei Rehwild die Höchstpreise für ein Pfund Biemer oder Schlegel 2 M, für ein Pfund Bug 1,20 M und für ein Pfund Kochfleisch (Magout) 60 P nicht übersteigen.

§ 3. Die Gemeinden und Kommunalverbände sind befugt, die Höchstpreise für den Kleinhandel niedriger festzusetzen; solange dies nicht geschieht, sind vorstehende Höchstpreise maßgebend.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schöbl.

Verordnung.

Schlachtverbot betreffend.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 515) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung vom 12. Februar 1916, betreffend Schlachtverbot (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 22), wird wie folgt abgeändert:

Es ist verboten:

1. Kälber im Alter unter 4 Wochen,
2. Milchkühe, d. h. Kühe innerhalb 10 Wochen nach dem Kalben oder solche, die täglich mindestens 6 Liter Milch geben,

3. Schweine im Gewicht unter 1 Zentner zu schlachten oder zum Schlachten zu verkaufen oder zu kaufen.

Als über 4 Wochen alt sind Kälber anzusehen, bei denen die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch so weit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 8. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verordnung den Wegzern und sonstigen Personen, die gewerbemäßig zu schlachten pflegen, sowie den Fleischbeschauern besonders zu eröffnen.

Durlach den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K.R.A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K.R.A.), vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereifabrikat, welches weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12 a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K.R.A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Abfäge 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 4).

Art V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Wehstoffs-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte He-demannstraße 11, alle übrigen Anfragen

und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte He-demannstr. 9/10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Karlsruhe den 10. Mai 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Mantuffel,
General der Infanterie.

Die Abhaltung von Obstbaukursen für Lehrer, Straßenmeister und Personen reiferen Alters betr.

Von Großh. Ministerium des Innern sind wir ermächtigt, in der Zeit vom 13. bis 21. Juni d. J. einen Obstbaukurs für Personen reiferen Alters — ältere Landwirte, Liebhaber und Freunde des Obstbaues — abzuhalten. Der Unterricht in diesem Kurse ist ein theoretischer und praktischer und erstreckt sich auf Obstbaumzucht und Obstbaumpflege, einschließlich der Pflege und Anzucht der Zwergobstbäume und auf die Verwertung des Obstes.

Die Teilnehmer an diesem Kurse können Kost und Wohnung in der Anstalt gegen eine tägliche Vergütung von 2,00 M erhalten. Unbemittelten können diese Kosten ganz oder teilweise nachgelassen, entfernter Wohnenden die Reisekosten ersetzt werden.

Anmeldungen sind mit Zeugnis und, wenn auf Vergünstigung Anspruch erhoben wird, unter Beilage eines Vermögenszeugnisses bis spätestens 3. Juni bei dem unterzeichneten Vorstand schriftlich einzureichen.

Hochburg bei Emmendingen, 10. Mai 1916.

Großh. Ackerbauschule:
Schittenhelm.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 1/16 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemartung Durlach gelegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrenlos eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 19. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 4, Heft 20, Bestandsverzeichnis I

1. Lagerbuch Nr. 4275. 2 a 31 qm Hofraite und 3 a 94 qm Hausgarten, zusammen 6 a 25 qm auf dem Lohn. Auf der Hofraite stehen:
a ein zweistöckiges Wohnhaus mit Kniestock und Balkenkeller,
b ein einstöckiger Schopf mit Kniestock.

Hans Kallfelderstraße Nr. 7

es Nr. 4274 a (Straub Karl, Fabrikchlosser, und Ehefrau Elisabeth geb. Baaber),
af. Nr. 4276 (Höll Karl, Schreiner)

Wegen Siebel- und Hofmavergemeinschaft gegen Lagerbuch Nr. 4276 siehe Einträge im Grundbuch Band 62 Nr. 96 und 98 Seite 328 und 337, je vom 18. März 1897.

Schätzung mit Zubehör 17 000 M

ohne 16 946 M

2. Lagerbuch Nr. 4275 a. 4 a 70 qm Hausgarten auf dem Lohn, es. Nr. 4274 b (Semmler Friedrich, Werkmeister), af. Nr. 4276 a (Höll Karl, Schreiner).

Schätzung 2350 M

Durlach den 21. März 1916.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.